überplant durch B-Plan Nr. 123 Ä1
"Dauerkleingärten Waidesgrund"

geändert durch BPL 007
"Zieherser Weg Teilaufhebung"

DIESER TEIL IST DURCH DEN AM 23.3.1991 IN KRAFT GETRETENEN B-PLAN NR.123 ÜBERHOLT. NACH BauGB.

DIESER TEIL IST DURCH DIE AM 4.1.1972 VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN GENEHMIGTEN ÄNDERUNG NR.1 ÜBERHOLT.

BAUGITTER STRASSE
ZIEHERSER WEG
WASSERBURG
FLUR 14
FLUR 13
FLUR 15
FLUR 16
WA II 0,4
MI III 0,3
DROSTESTRASSE
ADAM-TRABERT-STRASSE
AM RINNWEG
PETERSBERGER STRASSE
GEORG ANTONI STR.
DIENTZENHOFERSTRASSE
LULLUSSTRASSE
KINDERSPIELPLATZ
„Änd. 1/BBauG"
NEUAPOSTOLISCHES GEMEINDEHAUS
KATHOLISCHE PFARRKIRCHE

Festsetzungen

zum Bebauungsplan Zieherserweg - Lullusstrasse.

1. Wirkungsbereich
Die folgenden Festsetzungen finden Anwendung auf den im Bebauungsplan vom 7.5.1962 durch eine punktierte Linie umrandete Gebiet.

2. Bauweise
Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen
a) in den als WA II ausgewiesenen Gebietsteil:
Grundflächenzahl: 0,4
Geschossflächenzahl: 0,7
Anzahl der Geschosse: 2 (für Wohngebäude als zwingende Festsetzung)
b) in den als MI III ausgewiesenen Gebietsteil:
Grundflächenzahl: 0,3
Geschossflächenzahl: 0,9
Anzahl der Geschosse: 3 (für Wohn- und Geschäftsgebäude als zwingende Festsetzung).

3. Abmessungen der Gebäude
3.1 In zweigeschossigen Baugebiet dürfen die Abmessungen der Wohnhäuser im Grundriss das Maß von 7,0 x 9,0 m nicht unterschreiten.
3.2 Die Grenzabstände müssen in allen Fällen mindestens 3,0 m betragen, soweit nach § 25 HBO nicht ein grösserer Abstand erforderlich ist.

4. Bebauungsplan
Für die Lage der Häuser ist der Bebauungsplan vom 7.5.1962 richtungweisend.

5. Einfriedigungen
5.1 Falls Vorgarteneinfriedigungen neu errichtet werden, dürfen diese nicht höher als 90 cm sein.
5.2 Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,70 m, gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens, zulässig.
5.3 Kellergaragen sind nicht zulässig.

6. Dächer
6.1 Drempel sind in den als WA II ausgewiesenen Gebietsteil bei Gebäuden nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
6.3 Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind bei Dachneigungen bis 40° nicht zulässig.
6.3 Die im Bebauungsplan in den Hauptgrundrissen festgelegten Dachneigungen müssen eingehalten werden.

7. Vorgärten
Die Vorgärten dürfen an den Strassenecken nicht mit sichtbehindernden Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

8. Farbliche Gestaltung
Die farbliche Gestaltung der Aussenwände der Häuser bedarf der Genehmigung der Bauaufsicht.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 7 wurde vom 2. 2. bis 16.2.1971 erneut ausgelegt.
Die Veröffentlichung der erneuten Auslegung erfolgte lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 1.2.1971.
Der Bebauungsplan wurde mit Ablauf der erneuten öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.
Fulda, den 19.2.1971 Stadtplanungsamt
Stadt. Oberbaurat

Neben den amtlichen Katasterangaben gilt folgende Zeichenerklärung:

- Grenze des Neufeststellungsbereiches
- Grenze der öffentlichen Verkehrsflächen
- Baulinie (verpflichtende Anbaulinie)
- Baugrenze (von Baukörpern nicht überschreitbare Linie)
- Neubildende Grundstücksgrenze
- Förmlich festgestellte nunmehr aufzuhebende Grundlinien aller Art
- Grenze von Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Begrenzung öffentlicher Flächen zusammenfällt
- 0,3 • 0,4 Grundflächenzahl
- Baukörperumrandung für vorh. Gebäude
- Baukörperumrandung für gepl. Gebäude
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Vorgartenfläche
- WA II Allgemeines Wohngebiet zweigeschossig
- MI III Mischgebiet dreigeschossig

Die Festlegungen der bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne gemäss BBauG § 9 und der gemäss §§ 173 und 174 weitergeltenden Baulaitpläne sind in diesem Bebauungsplan übernommen, soweit sie nicht durch diesen Bebauungsplan geändert oder aufgehoben werden.

Für den Bereich dieses Bebauungsplanes werden somit alle bisher geltenden Bebauungs- und als solche weitergeltenden Baulaitpläne, mit Ausnahme des Flächennutzungsplanes, ausser Kraft gesetzt.

Zu diesem Bebauungsplan gehören ausserdem:
BEGRÜNDUNG VOM 10.8.1962

Gemäss Magistratsbeschluss Nr.422/67 vom 14.8.1962
Öffentlich ausgelegt vom 13.1967 bis 1.10.1967
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 27.8.1967

Fulda, den 5.10.1967 Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
Stadtbaurat

Dieser Bebauungsplan wurde am 13.12.67 unter Nr.197/67 als Satzung von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen.

Fulda, den 19.12.1967 Der Magistrat
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde
GENEHMIGT LT.VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 11.3.1968

Der genehmigte Bebauungsplan Nr.7
wird ab 1.4.1969 ausgelegt.
BIS 16.4.1969
Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt lt. amtlicher Bekanntmachung der Stadt Fulda vom 27.3.1969
Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Fulda, den 17.4.1969 Bauverwaltung
Stadtplanungsamt
STADTBAURAT

BEBAUUNGSPLAN Nr. 7
MAßSTAB 1:500 FULDA, DEN 8.5.68

ZIEHERSER WEG LULLUSSTRASSE

Gemäss §§ 1, 2, 8 - 13 BBauG vom 23.6.1960